

Geschäftsordnung der Vertretung der Landesverbände

Präambel

Die Vertretung der Landesverbände dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihr werden die politischen Zielstellungen des Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Die Vertretung der Landesverbände wirkt bei der Durchführung der Verbandsziele mit und entwickelt gemeinsam mit dem Präsidium Konzepte und Ideen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Fachressorts des Deutschen Rugby-Verbandes ist zu pflegen sowie beratend und unterstützend bei Landesgrenzen übergreifenden Maßnahmen mitzuwirken. Die Ergebnisse der Diskussion werden über den/die Sprecher/-in bzw. sein/seine Vertreter/-in in das Präsidium eingebracht.

Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Vertretung richten sich nach folgenden Paragraphen:

§ 1 Zusammensetzung, Vorsitz und Leitung

- (1) Die *Vertretung der Landesverbände* setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden/Präsidenten/Präsidentinnen und jeweils einem weiteren Repräsentanten, der Rugby-Landesverbände, die Mitglied im Deutschen Rugby-Verband sind.
- (2) Die *Vertretung der Landesverbände* wählt aus ihrer Mitte alle zwei Jahre zu dem stattfindenden ordentlichen Rugby-Tag einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (3) Die Amtszeit entspricht zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet der Sprecher aus der *Vertretung der Landesverbände* aus, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Die *Vertretung der Landesverbände* wählt auf der kommenden Sitzung aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Sprecher.
- (5) Scheidet der stellvertretende Sprecher aus, so wählt die *Vertretung der Landesverbände* auf der kommenden Sitzung aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Sprecher leitet die *Vertretung der Landesverbände*.

§ 2 Sitzungen

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben tagt die *Vertretung der Landesverbände* einmal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Sie wird vom Sprecher einberufen.
- (2) Die *Vertretung der Landesverbände* ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der *Vertretung der Landesverbände* über den Sprecher oder vom Präsidium des Deutschen Rugby-Verbandes beantragt wird.
- (3) Der Sprecher lädt in Absprache mit dem Präsidium des Deutschen Rugby-Verbandes vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur *Vertretung der Landesverbände* ein.
- (4) Die Mitglieder der *Vertretung der Landesverbände* können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.
- (5) Die Sitzungen der *Vertretung der Landesverbände* sind nicht öffentlich.

§ 3 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der *Vertretung der Landesverbände* ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Sprecher / Sprecherin zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wechselt regelmäßig unter den Landesverbänden.
- (2) Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden. Geht nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand ein Widerspruch beim Sprecher / Sprecherin ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

- (3) Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der *Vertretung der Landesverbände* abschließend zu entscheiden.
- (4) Das Protokoll ist zusätzlich an die Mitglieder des Präsidiums, den Sportdirektor und Geschäftsführer des Deutschen Rugby-Verbandes zu verteilen.

§ 4 Stimmrecht

- (1) Jeder Landesverband hat eine Stimme und ist bei der Stimmabgabe an keine Weisungen gebunden.
- (2) Eine Vertretung mit Stimmrecht in der *Vertretung der Landesverbände* ist nicht ausgeschlossen. Die Vertreter müssen dem entsprechenden Landesverband angehören und durch den Vorsitzenden/Präsidenten/Präsidentinnen schriftlich befugt sein.

§ 5 Beschlüsse und Anträge

- (1) Die *Vertretung der Landesverbände* ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die *Vertretung der Landesverbände* gibt über ihren Sprecher/ihre Sprecherin Anträge schriftlich an das Präsidium weiter.

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Die *Vertretung der Landesverbände* ist bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und gibt diese dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis. Besetzung und Aufgabeninhalt sind bei der Beschlussfassung festzulegen.
- (2) Arbeitsgruppen fassen keine Beschlüsse. Sie informieren die *Vertretung der Landesverbände* über ihre Ergebnisse und sind berechtigt, Vorschläge für Anträge zu erstellen.

§ 7 Umlagen und Kosten

- (1) Reisekosten sowie alle weiteren Ausgaben tragen die entsendenden Landesverbände.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der *Vertretung der Landesverbände*. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, der Sportdirektor und Geschäftsführer des Deutschen Rugby-Verbandes können jederzeit an den Sitzungen der *Vertretung der Landesverbände* teilnehmen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
- (3) Alle schriftlichen Einladungen, Protokolle und Dokumente werden auf dem elektronischen Weg versendet.
- (4) Neben den jährlichen Tagungen der *Vertretung der Landesverbände* ist das Gremium und die von ihm eingesetzten Arbeitskreise dazu angehalten, den Informationsaustausch soweit möglich auf elektronischem Wege, in Form von Telefonkonferenzen, Webkonferenzen, etc. vorzunehmen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung des Deutschen Rugbyverbandes.

Diese Geschäftsordnung hat die konstituierende Sitzung der *Vertretung der Landesverbände* in seiner Sitzung am 09.07.2016 in Hannover beschlossen.